

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe****Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.01.2002**

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 31. Oktober 2001 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 bis 5 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 5 bis 8 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	37,50 Euro.

§2**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§3**Absätze 1, 2, 3 und 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten folgenden Wortlaut:**

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten	
als monatlicher Grundbezug in Höhe von	100 Euro
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40 Euro

bei Ortschaftsräten
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40 Euro

Das Sitzungsgeld der Ortschaftsräte erhalten auch Gemeinderäte, die nur beratend an den Sitzungen des Ortschaftsrates im Sinne von § 69 Absatz 4 Satz 2 GemO teilnehmen. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird je nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt 40 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern.
Außerdem erhalten die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Gemeinderat sind, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse aber mit beratender Stimme im Sinne von § 71 Abs. 4 GemO teilnehmen, das in Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 genannte Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung.
- (3) Neben dem monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte nach Abs. 1 Ziff. 1 sowie gegebenenfalls neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2 und gegebenenfalls neben dem Sitzungsgeld für Ortschaftsräte erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt pro Arbeitstag bei einer Inanspruchnahme
- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| bis zu 4 Stunden täglich | 60 Euro |
| bei mehr als 4 Stunden täglich | 100 Euro (Höchstsatz). |
- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erhalten die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Gemeinderatsfraktionen eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro monatlich.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 4 werden monatlich im voraus gezahlt. Sie werden im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterbezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Kalendervierteljahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Vierteljahresende, das Sitzungsgeld für die Sitzungen der Ortschaftsräte wird einmal zum Jahresende gezahlt.

§4

Reisenkostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Karlsbad, den 31. Oktober 2001

Rudi Knodel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.